

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 40

Datum 27.04.2011

Nr. 24

---

**Ordnung zur Einführung der  
fotografischen Dokumentation von Prüfungsleistungen  
in künstlerisch-gestalterischen Studiengängen des Fachbereichs F  
der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 27.04.2011**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

**Artikel I  
Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Industrial Design**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.06.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 22/2007) zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.09.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 24/2009) wird wie folgt geändert:

An § 12 wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

An § 13 Abs. 8 wird als Satz 3 angefügt:

Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

**Artikel II  
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den  
Integrierten Studiengang Industrial Design**

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal vom 3.11.1994 (Amtl. Mittlg. 25/2005) wird wie folgt geändert:

1. An § 13 wird der folgende Absatz 8 angefügt:  
„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“
2. An § 19 wird als Absatz 8 angefügt:  
„§13 Abs. 8 gilt entsprechend.“
3. An § 30 wird als Absatz 4 angefügt:  
„§13 Abs. 8 gilt entsprechend.“

**Artikel III**  
**Änderung der Ordnung zur**  
**Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den**  
**Bachelorstudiengang Industrial Design**

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Bachelorstudiengang Industrial Design an der Bergischen Universität Wuppertal vom 31.03.2008 (Amtl. Mittlg. Nr. 15/2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Nr. 3 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Zu den Arbeitsproben gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare der Arbeitsproben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel IV**  
**Änderung der Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)**  
**für die Studiengänge mit dem Abschluss**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden**  
**Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,**  
**Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs**

Die Zwischenprüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für die Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs an der Bergischen Universität Wuppertal vom 3.11.2003 (Amtl. Mittlg. Nr. 51/2003) zuletzt geändert durch Ordnung vom 29.04.2005 (Amtl. Mittlg. Nr. 18/2005) wird wie folgt geändert:

An § 11 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel V**  
**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)**  
**für den Teilstudiengang Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik**  
**im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts**

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.09.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 37/2009) wird wie folgt geändert:

An § 2 wird der folgende Absatz 5 hinzugefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit, falls diese im Teilstudiengang Farbtechnik, Raumgestaltung, Oberflächentechnik angefertigt wird, gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel VI**  
**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)**  
**für den Teilstudiengang Gestaltungstechnik**  
**im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts**

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Gestaltungstechnik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 10.10.2007 (Amtl. Mittlg. Nr. 58/2007) wird wie folgt geändert:

An § 3 wird der folgende Absatz 6 hinzugefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit, falls diese im Teilstudiengang Gestaltungstechnik angefertigt wird, gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Original Exemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel VII**  
**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)**  
**für den Teilstudiengang Kunst**  
**im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts**

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Kunst im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung vom 14.10.2010 (Amtl. Mittlg. Nr. 48/2010) wird wie folgt geändert:

An § 3 wird der folgende Absatz 4 hinzugefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit, falls diese im Teilstudiengang Kunst angefertigt wird, gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Original Exemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel VIII**  
**Änderung der Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen)**  
**für den Teilstudiengang Mediendesign und Designtechnik**  
**im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts**

Die Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Mediendesign und Designtechnik im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 30.09.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 38/2009) wird wie folgt geändert:

An § 2 wird der folgende Absatz 5 hinzugefügt:

„Zu künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen sowie der Bachelorarbeit, falls diese im Teilstudiengang Mediendesign und Designtechnik angefertigt wird, gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Original Exemplare künstlerisch-praktischer Arbeiten werden den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel IX**  
**Änderung der Ordnung**  
**zur Feststellung der besonderen Eignung**  
**für den Teilstudiengang Kunst**  
**im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts**

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Teilstudiengang Kunst im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 28.11.2008 (AM 73/2008) zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2009 (Amtl. Mittlg. Nr. 62/2009) wird wie folgt geändert:

In § 3, dritter Spiegelstrich, wird Satz 4 gestrichen und als neuer Satz 4 eingefügt:

„Zu den Arbeitsproben gehört deren fotografische Dokumentation durch die Abgabe einer CD mit Bilddaten. Originalexemplare der Arbeitsproben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.“

**Artikel X**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen in den Studiengängen nach Artikel I bis IX, die nach In-Kraft-Treten begonnen werden. Laufende Prüfungsverfahren sind nach den Ordnungen zu beenden, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung gültig waren.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design und Kunst vom 08.12.2010.

Wuppertal, den 27.04.2011

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch